



Feuerwehr-Musikwesen

- a) LfV-Info 31/2020
- b) Erlass des Nds. MI vom 15.05.2020
- c) Erlass des Nds. MI vom 09.06.2020

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

aus aktuellem Anlass stellen wir den bereits angekündigten Erlass vom 09.06.2020 für das Feuerwehr-Musikwesen zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien - werden oder **bleiben Sie gesund!**

Wir bitten um Weiterleitung an interessierte Kameradinnen und Kameraden.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Michael Sander
(Landesgeschäftsführer)



Hannover, den 10.06.2020

Verteiler:

- **Vorsitzende der LfV-Mitgliedsverbände**
- **LfV-Vorstand**
- **Landesgruppen BF / WF**
- **AG-FF-NDS (StBM in Städten mit BF)**
- **LBrD/RBM/KBM**
- **Vorsitzende der LfV-FA/AK**
- **LR / Bezirkspressewarte**
- **Landesfachberater**

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
- Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen -

Landesgeschäftsstelle

Postanschrift:
Bertastraße 5 | 30159 Hannover

Besucheranschrift:
Warmbüchenstraße 9 | 30159 Hannover

Telefon: 05 11 / 888 112
Fax: 05 11 / 886 112

Präsident: Karl-Heinz Banse
Landesgeschäftsführer: Michael Sander

Internet: www.lfv-nds.de
E-Mail: lfv@lfv-nds.de



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Polizeidirektionen
-Ämter für Brand- und Katastrophenschutz-
mit der Bitte um Weiterleitung im Zuständigkeitsbereich
an die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte
und Städte mit Berufsfeuerwehr
Hilfsorganisationen

Bearbeitet von:
Wickboldt, Klaus (MI)

Nachrichtlich an:
Arbeitsgemeinschaft kommunale Spitzenverbände
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
Regierungsbrandmeister (über AfBK)
Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34.2 - 13202 - 23

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6283

Hannover
09.06.2020

**Dienst- und Probenbetrieb der musiktreibenden Züge und Abteilungen der Feuerwehren
Hier: Hinweise**

Bezug:

1. Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 08.06.2020
2. Erlass MI, Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen vom 15.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die allgemeine Strategie zur Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus wirkt sich auch in Niedersachsen auf den Dienstbetrieb der Feuerwehren, Hilfsorganisationen und aller anderen Gefahrenabwehr-Organisationen aus. Von den jeweiligen Maßnahmen ist nicht nur der Ausbildungs- und Einsatzdienst betroffen, sondern auch Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die zur Erhöhung der Ausbreitung des Virus beitragen können. Die niedersächsischen Feuerwehren stellen, gemeinsam mit den anderen Gefahrenabwehrorganisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, eine tragende Säule der Daseinsvorsorge in der jetzigen Situation dar. Den überwiegend ehrenamtlich mitwirkenden Helferinnen und Helfern gilt bei der Bewältigung der derzeitigen Lage Dank und Anerkennung. Bei der stattfindenden Lockerung von Einschränkungen muss weiterhin dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, daher ist die Übertragung von allgemeinen Freigaben genau zu prüfen.

Mit der Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus mit Wirkung vom 08.06.2020 sind Änderungen in Kraft getreten, die auch Auswirkungen für die musiktreibenden Züge und Abteilungen in den Feuerwehren haben.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Mit der Interpretation zur Anwendung des § 2 h in der Verordnung (Bezug 1.) ist für Bläserensembles und Bläserorchester sowie Chöre zudem nur ein Instrumental- und Vokalunterricht im Einzelunterricht oder im Kleingruppenunterricht mit nicht mehr als vier Personen zulässig. Damit kann ein eingeschränkter Probenbetrieb erfolgen. Es wird derzeit in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen dringend empfohlen, diesen Probenbetrieb nicht in den Räumlichkeiten der Feuerwehrehäuser durchzuführen, die insbesondere von der Einsatzabteilung genutzt werden. Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft wird empfohlen, eine strikte Trennung aufrechtzuerhalten. Soweit um das Feuerwehrehaus geeignete Freiflächen vorhanden sind, ist es aus hiesiger Sicht zu vertreten, wenn dort Proben stattfinden und der Zugang zu im Feuerwehrehaus gelagerten Instrumenten gewährt wird. Gleichzeitig kann die Benutzung der sanitären Anlagen unter Hinweis auf örtlich einzuhaltende Hygienemaßnahmen gestattet werden.

Die Aufnahme des § 1 Absatz 5 c in die Verordnung (Bezug 1.) lässt kulturelle Veranstaltungen unter freiem Himmel zu. Hierunter sind auch öffentliche Auftritte der musiktreibenden Züge und Abteilungen in den Feuerwehren zu subsummieren und damit unter den in § 1 Absatz 5 c genannten Randbedingungen möglich.

Die verbindende Kraft und kulturelle Bedeutung der Musik, insbesondere der musiktreibenden Züge und Abteilungen der Feuerwehren, nehmen einen wichtigen Stellenwert in den Feuerwehren und Gemeinden ein. Daher setzen sich alle Beteiligten auch weiterhin für vertretbare Lockerungsmaßnahmen in zukünftigen Maßnahmen ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Wickboldt (wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)